

6. Begeht in Bayern der Bürgermeister einer Landgemeinde durch eine von ihm wider besseres Wissen abgegebene amtliche Bestätigung der Echtheit einer unter die Eingabe an ein Hypothekenausschreiben gesetzten Unterschrift eines Hypothekengläubigers eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.?

I. Straffenat. Urth. v. 14. October 1886 g. S. Rep. 1893/86.

I. Landgericht Landshut.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung des Oekonomen und Bürgermeisters S. zu B. in Niederbayern von der gegen denselben erhobenen Anklage aus §. 348 St.G.B.'s als eine rechtsirrig erfolgte an.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles fertigte am 27. Januar 1886 der hierum angegangene Lehrer E. zu B. ein an das Amtsgericht M. als Hypothekenamt gerichtetes schriftliches Gesuch mit dem Antrage, Forderungen, welche auf einer Liegenschaft des Zimmermanns W. zu W. je für den Bauer Sebastian Wö. und für den Gastwirt Sp., beide zu B., im Hypothekenbuche vorgemerkt worden waren, förmlich einzutragen. Die Eingabe wurde von Sp. und, da Wö. eben verreist war, in dessen ausdrücklichem Auftrage für denselben mit dessen Namen von dem Lehrer E. unterzeichnet. Als Sp. die Eingabe dem Angeklagten mit dem Ersuchen, die Unterschriften zu beglaubigen, überbracht, der Angeklagte jedoch erkannt hatte, daß die Unterschrift des Sebastian Wö. von diesem nicht herrühre, so ließ jener gleichwohl infolge der Aufklärung, welche in einer für ihn überzeugenden Weise vonseiten des Sp. über die Sachlage und insbepondere den dem Lehrer erteilten Auftrag Wö.'s, für diesen zu unterzeichnen, gegeben wurde, sich herbei, dem Schriftstücke den Beisatz anzufügen:

die Echtheit der Unterschriften bestätigt

die Gemeindeverwaltung B.

am 27. Januar 1886

S. Bürgermeister.

Die Strafkammer hat von der erhobenen Anklage freigesprochen, weil der Angeklagte, indem er in seiner Eigenschaft als Bürgermeister die Echtheit der Unterschriften des an das Hypothekenamt gerichteten Gesuches bestätigte, nicht innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit, wie es die Beurkundung im Sinne des §. 348 St.G.B.'s voraussetze, gehandelt habe, da weder die Gemeindeordnung für die rechtsrheinischen Landesteile vom 29. April 1869, noch eine sonstige spezielle Rechtsnorm dem Bürgermeister einer Landgemeinde die Befugnis gewähre, in Hypothekensachen die Echtheit der Unterschriften von den bei Anträgen Beteiligten zu beglaubigen.

Dieser Entscheidung tritt die Staatsanwaltschaft mit der Ausführung entgegen, es sei zwar keine Rechtsnorm vorhanden, welche mit ausdrücklichen Worten die bezeichnete Befugnis den Bürgermeistern zu-

spreche, es ergebe sich aber aus der Vorschrift des §. 103 Abs. 2 des bayerischen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 mit Nothwendigkeit die Berechtigung der Obrigkeit, und mithin auch der Bürgermeister von Landgemeinden, zur Ertheilung solcher Beglaubigungen. Allein ein solcher Schluß läßt sich durch die angezogene Vorschrift nicht begründen. Derselbe bestimmt lediglich, daß die bei dem Hypothekenamte handelnden Personen, welche diesem fremd und unbekannt sind, durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder auf andere glaubhafte Art nachzuweisen haben, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben. Es ist daher nur ausgesprochen, wie der Identitätsnachweis zu führen sei und daß er durch obrigkeitliche Zeugnisse, als welche nach der Natur der Sache Reisepässe, Paßkarten und sonstige Legitimationscheine in Betracht kommen, geführt werden könne; in keiner Weise aber ist durch die Vorschrift zum Ausdruck gebracht, daß sie irgend welche öffentliche Organe zur Ausstellung derjenigen Zeugnisse ermächtige, denen jene Wirkung zukommen soll. Insbesondere bezieht sich die Vorschrift in keiner Weise auf eine Befugnis, die Echtheit von Unterschriften zu beglaubigen, da erstere nur den Identitätsnachweis im Auge haben kann, der den vor dem Hypothekenamte persönlich Erscheinenden obliegt. Mithin kann auch nicht, wie die Revision vermeint, durch die bezeichnete Bestimmung des Hypothekengesetzes der Obrigkeit „im allgemeinen“ die Berechtigung zu solchen Beglaubigungen als erteilt, oder die Verpflichtung hierzu als auferlegt erachtet werden. Mit dieser Auffassung wird von selbst die weitere, von der Revision vertretene, Folgerung hinfällig, daß von der Obrigkeit die Ortsobrigkeit und somit auch der Bürgermeister in Landgemeinden hinsichtlich jener Befugnis und Verpflichtung umfaßt sei.

Der Bürgermeister einer Gemeinde mit Landgemeindevorfassung hat nach der angezogenen Gemeindeordnung neben den von ihm als Vorstand des Gemeindeausschusses zu verwaltenden Gemeindeangelegenheiten (Artt. 130 flg.) die Ortspolizei allein zu handhaben (Art. 138). Hiernach sind die dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege angehörenden Privatrechtsverhältnisse den Grenzen seiner Amtsbefugnisse entrückt. Der Anordnung des §. 380 C. P. O. zufolge vermöchte die von dem Bürgermeister der Landgemeinde ausgegangene Beurkundung der Echtheit einer im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege abgegebenen Unterschrift eines an Privatrechtsverhältnissen Beteiligten nur dann den öffentlichen Glauben anzuspochen, wenn der Beurkundende innerhalb des ihm zugewiesenen

Geschäftskreises die Urkunde aufgenommen haben würde. Ohne Belang für die Zuständigkeit der in Frage befindlichen Bürgermeister erscheint die von der Revision als die von ihr vertretene Ansicht unterstützend erachtete Bezugnahme auf die Vorschrift des Art. 85 der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869, gemäß welcher Vollmachten durch Privaturkunde mit obrigkeitlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden konnten. Diese gesetzliche Bestimmung beschränkte sich auf die Befugnis zur Beglaubigung von Vollmachten für bürgerliche Streitigkeiten, und es zeigt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, daß die Gesetzgebungsfaktoren unter der nicht näher bezeichneten Obrigkeit auch die Ortspolizeibehörde, den Bürgermeister und den Gemeindevorstand, begriffen wissen wollten.

Vgl. Verhandlungen des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten Bd. 1 S. 126, der Kammer der Reichsräte Bd. 1 S. 210.

Diese Auslegung stand im Einklange mit der Bestimmung des Art. 162 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 und Art. 70 des bayerischen Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, welche letztere Vorschrift in den Art. 81 des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betreffend, überging. Alle diese in Bezug genommenen Gesetzesstellen erklärten für das Strafverfahren zur Legitimation des Bevollmächtigten ausdrücklich eine vom „Gemeindevorstande“ beglaubigte Privatvollmacht als genügend. Allein diese sämtlichen Gesetzesbestimmungen sind außer Wirksamkeit getreten, die des Forstgesetzes vermöge der ihr durch Art. 38 Nr. 12 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsstrafgesetzbuches vom 18. August 1879 gegebenen Fassung (nunmehr Art. 167), die Vorschrift des Einführungsvollzugsgesetzes durch Art. 3 Nr. 1 des ebenangezogenen Gesetzes und die bürgerliche Prozeßordnung durch Art. 235 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung von 23. Februar 1879. Eine Bezugnahme hierauf ist demnach für die aufgeworfene Frage ohne rechtliche Bedeutung. Die weitere Aufstellung der Revision, es sei die Bestimmung des Art. 85 der bayerischen Prozeßordnung durch ministerielle Erlasse auch für die nichtstreitige Rechtspflege als maßgebend erklärt worden, kann einer näheren Widerlegung nicht unterzogen werden, da

die Staatsanwaltschaft keinen dieser angeblich ergangenen Erlasse nach Zeit und Betreff bezeichnet hat.

Der Hinweis der Beschwerde endlich darauf, daß die als bestehend vertretene Befugnis der Bürgermeister nicht als eine vereinzelte in Betracht zu kommen habe, da denselben auch die allgemeine Bauordnung und die Reichsgewerbeordnung die Beglaubigung von Unterschriften übertragen habe, ist unzutreffend, da §. 86 Abs. 3 der Königl. Verordnung vom 19. September 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1241), der Ortspolizeibehörde aufgiebt, die Richtigkeit der auf dem Bauplane befindlichen Unterschriften der Beteiligten zu bestätigen und die Reichsgewerbeordnung durch §§. 114. 129, nach Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, ebenfalls der Ortspolizei auferlegt, gewisse Eintragungen in das Arbeitsbuch der Arbeiter oder Zeugnisse für dieselben zu beglaubigen, sodaß in dieser Richtung die Bürgermeister von Landgemeinden in Bayern schon vermöge der von ihnen zu handhabenden Ortspolizei nach der besonderen Anordnung jener Vorschriften zur amtlichen Thätigkeit berufen sind.

Das angegriffene Urteil hat daher mit Recht verneint, daß der Angeklagte in einer öffentlichen Urkunde und innerhalb seiner Zuständigkeit eine Thatsache falsch beurkundet habe.